

## 2.7. Giftgesetz

- sehen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin (GBl. II Nr. 69 S. 461) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 (GBl. II Nr. 69 S. 464);
5. die Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Aufhebung des Devisenbonus (GBl. II Nr. 4 S. 33);
  6. die Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBl. I Nr. 44 S. 342) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Oktober 1958 (GBl. I Nr. 64 S. 796);
  7. die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über den

Verkauf von Reisezahlungsmitteln an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen in sozialistische Staaten (GBl. II Nr. 132 S. 1069).

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält der § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) folgende Fassung:

„(3) Werden auf dem Gebiet des Devisen-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden. Stellt ein Bürger einen in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheides.“

## 2.7.

### Gesetz

### über den Verkehr mit Giften

### - Giftgesetz -

vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

Der Schutz der Bürger vor Gefährdung und Schädigung durch Gifte ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Staates. Der Verkehr mit Giften ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen so zu gestalten, daß die Bürger sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Gifteinwirkungen geschützt und die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden. Die Volkskammer beschließt daher das folgende Gesetz:

### Grundsätze

#### § 1

(1) Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind chemische Stoffe (Elemente, Verbindungen, Gemische), die durch ihre toxische Wirkung im lebenden Organismus vorübergehend oder bleibend Gesundheitsschädigungen verursachen oder den Tod herbeiführen können. Radioaktive Stoffe sind nicht Gifte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt Kriterien fest, nach denen chemische Stoffe zu prüfen und entsprechend dem Grad der Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen in hochgif-

tige Stoffe (Gifte der Abteilung 1) und giftige Stoffe (Gifte der Abteilung 2) einzustufen sind.

(3) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich hergestellten, gewonnenen oder für den Import vorgesehenen chemischen Stoffe nach den für Gifte geltenden Kriterien zwecks Einstufung geprüft werden.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen entscheidet über die Einstufung der Gifte.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen wird bei der Einstufung von Giften durch einen Gutachterausschuß beraten. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane berufen.

#### § 2

(1) Der Verkehr mit Giften umfaßt die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, die Lagerung, die Verwendung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe, den Transport und die Beseitigung von Giften sowie im Produktionsprozeß entstehenden Zwischenprodukten, die Gifte sind.

(2) Der Verkehr mit Arzneimitteln, diesen gleichge-